

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des
Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz,
Gleichstellung und Integration
Herrn André Wendt, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-0141.53-16/45

Dresden,
10. Mai 2016

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/4888

Thema: Initiative für eine sofortige Aussetzung der Sanktionen gegen Leistungsbeziehende nach SGB II (Sanktionsmoratorium)

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag unterstützt die Forderung der parteiübergreifenden Initiative „Bündnis für ein Sanktionsmoratorium“, alle auf Grundlage von § 31 a des Zweiten Buches – Sozialgesetzbuch derzeit angeordneten Sanktionen gegenüber Leistungsbeziehenden im Wege eines Moratoriums auszusetzen und keine neuen Sanktionen zuzulassen.

2. Die Staatsregierung setzt sich im Bundesrat bei der beabsichtigten neunten Novellierung des Zweiten Buches – Sozialgesetzbuch dafür ein, das die bestehenden Regelungen zur Sanktionierung (§ 31 a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen) ersatzlos gestrichen und keine weiteren Sanktionsbestände (§ 34 Ersatzanprüche bei sozialwidrigen Verhalten) neu eingeführt werden.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu 1.:

Nach § 31a Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende mindert sich das Arbeitslosengeld II, wenn eine der in § 31 SGB II genannte Pflichtverletzung vorliegt, das heißt, dass die Rechtsfolge kraft Gesetzes eintritt.

Die Jobcenter als Teil der Exekutive sind nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden. Eine Unterstützung der Initiative „Bündnis für ein Sanktionsmoratorium“ durch die Staatsregierung und damit eine Aufforderung, auf Grundlage von § 31 a des Zweiten Buches – Sozialgesetzbuch derzeit angeordnete Sanktionen gegenüber Leistungsbezieh-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

den im Wege eines Moratoriums auszusetzen und keine neuen Sanktionen zuzulassen, würde einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes darstellen. Danach darf das Handeln der Exekutive nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Rechtsgrundlage, eine Initiative zu unterstützen, die zu einer Nichtumsetzung geltenden Rechts aufruft. Dies käme im Übrigen einem Aufruf zur Rechtsbeugung im Sinne von § 339 Strafgesetzbuch (StGB) gleich.

zu 2.:

Die Staatsregierung teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass der Bundesgesetzgeber nicht gezwungen ist, bedarfsunabhängige voraussetzungslose Sozialleistungen zu gewähren. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf entsprechende Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE verwiesen (siehe Bundestagsdrucksachen 17/6833, 17/11459 und 17/12247). Nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ist der Staat verpflichtet, hilfebedürftige Menschen unterstützen, die nicht durch eigene Anstrengungen und aus eigener Kraft in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Das auf dem Selbsthilfeprinzip beruhende Einfordern von eigenen Anstrengungen zur Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es sich um steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung handelt. Bei den Sanktionen nach § 31 ff. SGB II handelt es sich um ein Instrument zur Durchsetzung des der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugrunde liegenden Grundsatzes des Förderns und Forderns. Daher trägt die Staatsregierung Forderungen nach einer vollständigen Streichung der Sanktionsvorschriften des SGB II nicht mit.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch